

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1964	Nummer 74
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	8. 6. 1964	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	850
21210	4. 12. 1963	Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Februar 1954 in der Fassung vom 4. Dezember 1963	854
793	8. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verpachtung forstfiskalischer Fischereien	855

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
25. 5. 1964	RdErl. — Billigkeitsmaßnahmen zur Vermeidung gewerbsteuerlicher Doppelbesteuerung bei Betriebsaufspaltungen	858
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 26 v. 12. 6. 1964	858
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 38. und 39. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) am 9. und 10. Juni 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	858

I.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1964 — I C 2 / 17—21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959), erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland,
deren Amtsbezirk (A.) sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt*)**

— Stand Januar 1964 —

Ägypten:	s. Vereinigte Arabische Republik
Äthiopien:	Konsularabteilung der Kaiserlich Äthiopischen Botschaft, Bonn, Kaiser-Karl-Ring 15
Afghanistan:	Konsularabteilung der Königlich Afghanischen Botschaft, Bonn-Venusberg, Kiefernweg 15
Algerien:	s. Tunesien
Argentinien:	Konsulat von Argentinien, Düsseldorf, Am Wehrhahn 45
Australien:	Konsularabteilung der Australischen Botschaft, Bad Godesberg, Kölner Str. 157
Belgien:	Kgl. Generalkonsulat von Belgien, Düsseldorf, Cecilienallee 40 Kgl. Konsulat von Belgien, Aachen, Kapuzinergraben 14 A.: Reg.Bez. Aachen Kgl. Konsulat von Belgien, Essen, Frau-Berta-Krupp-Str. 4 A.: Landkreise und kreisfreie Städte Rees, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Bochum, Herne, Witten, Castrop-Rauxel, Dortmund, Lünen, Unna und Hamm Kgl. Konsulat von Belgien, Gelsenkirchen-Rotthausen, Steeler Str. 34 A.: Reg.Bez. Münster Kgl. Konsulat von Belgien, Köln, Cäcilienstr. 46, „Belgisches Haus“ A.: Reg.Bez. Köln Kgl. Konsulat von Belgien, Solingen-Ohligs, Kelderstr. 2 A.: Kreisfreie Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal
Bolivien:	Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg 13, Magdalenenstr. 22
Brasilien:	Konsulat von Brasilien, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 164 II Konsulat von Brasilien, Aachen, Reichsweg 19—42 A.: Stadt Aachen Konsulat von Brasilien, Köln, Unter Sachsenhausen 4 A.: Stadt Köln
Birma:	Konsularabteilung der Botschaft der Union von Birma, Bonn, Am Hofgarten 1—2
Ceylon:	Konsularabteilung der Botschaft von Ceylon, Bad Godesberg, Mittelstr. 39
Chile:	Konsularabteilung der Botschaft von Chile, Bad Godesberg, Koblenzer Str. 37—39
Costa Rica:	Generalkonsulat von Costa Rica, Hamburg 20, Goernestr. 31 Konsulat von Costa Rica, Bonn, Kaiserstr. 33 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Düsseldorf und Köln, der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Köln und Bergheim-Erft Konsulat von Costa Rica, Köln, Neumarkt 41 A.: Stadt Köln und die Landkreise Köln und Bergheim-Erft
Dahome:	Konsularabteilung der Botschaft von Dahome, Bad Godesberg-Mehlem, Rüdigerstr. 6
Dänemark:	Konsularabteilung der Kgl. Dänischen Botschaft, Bonn a. Rh., Poppelsdorfer Allee 45 Kgl. Dänisches Konsulat, Köln, Hohenzollernring 85—87 III
Dominikanische Republik:	Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg 20, Heilwigstr. 125 Konsularabteilung der Botschaft der Dominikanischen Republik, Bonn, Poppelsdorfer Allee 43 A.: Reg.Bez. Köln
Ecuador:	Generalkonsulat von Ecuador, Hamburg 13, Hallerstr. 76 Konsulat von Ecuador, Köln-Mülheim, Deutz-Mülheimer Str. 173 A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
Elfenbeinküste:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Elfenbeinküste, Bad Godesberg, Im Hag 2 a
El Salvador:	Konsularabteilung der Botschaft von El Salvador, Bonn, Gangolfstr. 6 Generalkonsulat von El Salvador, Hamburg 13, Oderfelder Str. 42
Finnland:	Konsularabteilung der Handelsvertretung der Republik Finnland, Köln a. Rhein, Gereonstr. 18—32, Gereonshaus

*) In der Aufstellung ist der Amtsbezirk nicht aufgeführt, wenn er das gesamte Landesgebiet umfaßt.

Frankreich:	Konsularabteilung der Französischen Botschaft, Bad Godesberg, Rheinaustr. A.: Stadt Bonn und Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Cecilienallee 10 A.: Landesgebiet außer Stadt Bonn und Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg
Gabun:	Generalkonsulat von Gabun, Bonn, Schumannstr. 113 a
Ghana:	Konsularabteilung der Botschaft von Ghana, Bad Godesberg, Kurfürstenstr. 6
Griechenland:	Kgl. Griechisches Konsulat, Bielefeld, Schillerplatz 3 A.: Reg. Bez. Detmold und Münster Kgl. Griechisches Konsulat, Dortmund, Toellnerstr. 9—11 A.: Reg. Bez. Arnsberg Kgl. Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Fürstenwall 97 A.: Reg. Bez. Düsseldorf und Aachen Kgl. Griechisches Konsulat, Köln, Zeughausstr. 2 A.: Reg. Bez. Köln
Großbritannien und Nordirland:	Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Cecilienallee 16
Guatemala:	Konsulat von Guatemala, Düsseldorf, Lindemannstr. 18 A.: Reg. Bez. Düsseldorf und Arnsberg Konsulat von Guatemala, Bielefeld, Märkische Str. 15—19 A.: Reg. Bez. Detmold und Münster Konsulat von Guatemala, Köln, Hansaring 25—27 A.: Reg. Bez. Köln und Aachen
Guinea:	Konsularabteilung der Botschaft von Guinea, Bonn-Dottendorf, Rochusweg 50
Haiti:	Generalkonsulat von Haiti, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 55
Honduras:	Generalkonsulat von Honduras, Hamburg 20, Heilwigstr. 125
Indien:	Konsularabteilung der Indischen Botschaft, Bonn, Koblenzer Str. 262
Indonesien:	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Indonesien, Bonn, Drachenfelsstr. 2
Irak:	Konsularabteilung der Irakischen Botschaft, Bonn, Koblenzer Str. 110
Iran:	Konsularabteilung der Kaiserlich Iranischen Botschaft, Köln-Marienburg, Parkstr. 5
Irland:	Konsularabteilung der Botschaft von Irland, Bad Godesberg, Mittelstr. 39
Island:	Insländisches Konsulat, Düsseldorf, Grafenberger Allee 325 A.: Reg. Bez. Detmold, Düsseldorf und Münster Isländisches Konsulat, Köln-Rodenkirchen, Zyklopstr. (Zyklop-Gesellschaft) A.: Reg. Bez. Arnsberg, Aachen und Köln
Israel:	Konsularabteilung der Israel-Mission, Köln-Ehrenfeld, Subbelrather Str. 15
Italien:	Konsularkanzlei der Botschaft von Italien, Bad Godesberg, Siebengebirgsstr. 1 A.: Städte Bonn und Bad Godesberg Italienisches Generalkonsulat, Köln-Lindenthal, Universitätsstr. 81 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg
Japan:	Konsularabteilung der Japanischen Botschaft, Bad Godesberg, Kölner Str. 139
Jemen:	Konsularabteilung der Kgl. Jemenitischen Gesandtschaft, Bad Godesberg, Bismarckstr. 4
Jordanien:	Konsularabteilung der Kgl. Botschaft von Jordanien, Bad Godesberg, Wurzerstr. 106
Jugoslawien:	Konsularabteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft, Abteilung für die Wahrnehmung der jugoslawischen Interessen, Mehlem bei Bonn, Schloßstr. 1
Kambodscha:	Konsulat von Kambodscha, Hamburg 11, Kajen 2
Kamerun:	Konsularabteilung der Botschaft von Kamerun, Bad Godesberg-Mehlem, Mainzer Str. 244
Kanada:	Konsularabteilung der Kanadischen Botschaft, Bonn, Zitelmannstr. 22 A.: Reg. Bez. Aachen und Köln Konsulat von Kanada, Düsseldorf, Fliegerstr. 11 A.: Reg. Bez. Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Detmold
Kolumbien:	Konsularabteilung der Botschaft von Kolumbien, Bonn, Kaiserstr. 12 A.: Städte Köln und Bonn Konsulat von Kolumbien, Düsseldorf, Trinkausstr. 8 A.: Landesgebiet, ausgenommen die Städte Köln und Bonn
Korea (Republik):	Konsularabteilung der Botschaft der Republik Korea, Bonn, Koblenzer Str. 124
Libanon:	Konsularabteilung der Botschaft von Libanon, Bad Godesberg, Ennertstr. 8 Konsulat von Libanon, Düsseldorf, Corneliusstr. 109
Liberia:	Generalkonsulat von Liberia, Hamburg 1, An der Alster 15 Konsularabteilung der Liberischen Botschaft, Bonn, Poppelsdorfer Allee 43
Libyen:	Konsularabteilung der Botschaft von Libyen, Bonn, Koblenzer Str. 115
Luxemburg:	Konsularabteilung der Großherzoglichen Botschaft von Luxemburg, Köln, Martinstr. 20 A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Reg. Bez. Aachen und Düsseldorf Großherzogliches Konsulat von Luxemburg, Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 7/8 A.: Reg. Bez. Aachen und Düsseldorf
Madagaskar:	Konsulat von Madagaskar, Düsseldorf, Benrather Str. 12

- Malaiischer Bund: Konsulat des Malaiischen Bundes, Hamburg 1, Ballindamm 1
- Marokko: Konsularabteilung der Botschaft des Königreiches Marokko, Bad Godesberg, Mittelstr. 35
- Mexiko: Generalkonsulat von Mexiko, Hamburg 13, Frauenthal 19
Konsulat von Mexiko, Bonn, Am Hofgarten 7
A.: Stadt und Landkreis Bonn sowie Reg.Bez. Aachen
Konsulat von Mexiko, Düsseldorf, Cecilienallee 11
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn sowie des Reg.Bez. Aachen
- Monaco: Konsulat von Monaco, Köln-Braunsfeld, Vincenz-Statz-Str. 22
- Nicaragua: Generalkonsulat von Nicaragua, Hamburg 36, Fontenay 1 a
- Niederlande: Konsularabteilung der Kgl. Niederländischen Botschaft, Bonn, Sträßchenweg 2 / Ecke Friedrich-Wilhelm-Str.
A.: Stadt und Landkreis Bonn
Kgl. Generalkonsulat der Niederlande, Düsseldorf, Grünstr. 8
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der Landkreise Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch den Landkreis Geldern, die Niers, die kreisfreien Städte Viersen und Mönchengladbach sowie den Landkreis Erkelenz), Kleve, Moers (soweit begrenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Bahnlinie von Geldern nach Wesel) und Rees; Reg.Bez. Arnsberg, Detmold und Münster (mit Ausnahme der Landkreise Ahaus, Bocholt und Borken)
Kgl. Konsulat der Niederlande, Duisburg-Ruhrort, Jordingstr. 5
A.: Landkreise und kreisfreie Städte Duisburg (-Hamborn), Oberhausen, Dinslaken und Moers, mit Ausnahme des Gebietes, das durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel abgegrenzt ist
Kgl. Konsulat der Niederlande, Essen, Kettwiger Str. 35
A.: Landkreise und kreisfreie Städte Essen, Mülheim-Ruhr, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen, Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten
Kgl. Konsulat der Niederlande, Kleve, Emmericher Str. 30
A.: Landkreise und kreisfreie Städte Kleve, Geldern, Kempen-Krefeld (soweit begrenzt durch den Landkreis Geldern, die Niers, die kreisfreien Städte Viersen und Mönchengladbach und den Landkreis Erkelenz), Moers (soweit begrenzt durch den Rhein, die Landkreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel) und Rees; die Landkreise Ahaus, Bocholt und Borken, Reg.Bez. Aachen
Kgl. Konsulat der Niederlande, Köln, Herwarthstr. 6
A.: Reg.Bez. Köln, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn
Kgl. Konsulat der Niederlande, Münster i. W., Engelstr. 11—13 (Allianz-Haus)
A.: Stadt Münster; Landkreise Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster i. W., Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf
- Niger: Konsulat von Niger, Bad Godesberg-Mehlem, Langenbergsweg 32
- Nigeria: Konsularabteilung der Botschaft von Nigeria, Bad Godesberg, Rheinallee 20
- Norwegen: Konsularabteilung der Kgl. Norwegischen Botschaft, Bonn, Drachenfelsstr. 8
A.: Stadt Bonn und Bad Godesberg
Kgl. Norwegisches Konsulat, Düsseldorf, Königsallee 17
A.: Landesgebiet, mit Ausnahme der Städte Bonn und Bad Godesberg
- Osterreich: Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Cecilienallee 43 a
Österreichisches Konsulat, Dortmund-Hombruch, Harkortstr. 64
A.: Städte Dortmund, Lünen, Iserlohn, Landkreise Iserlohn und Unna
Österreichisches Konsulat, Köln, Unter Sachsenhausen 14—26
A.: Stadt und Landkreis Köln
- Pakistan: Konsularabteilung der Botschaft von Pakistan, Bad Godesberg, Rheinallee 24
- Panama: Generalkonsulat von Panama, Hamburg 36, Gänsemarkt 21—23
Konsulat von Panama, Köln, Gereonstr. 17—23
A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
Konsulat von Panama, Düsseldorf, Hebbelstr. 20
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der Stadt Wuppertal; Reg.Bez. Münster
Konsulat von Panama, Wuppertal-Elberfeld, Bismarckstr. 19
A.: Stadt Wuppertal, Reg.Bez. Arnsberg und Detmold
- Paraguay: Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg 13, Jungfrauenthal 24
- Peru: Generalkonsulat von Peru, Hamburg 39, Blumenstr. 28
Konsulat von Peru, Duisburg, Mülheimer Str. 54
A.: Reg.Bez. Münster; Stadt Duisburg; Landkreise Dinslaken und Rees; die Stadtbezirke Rheinhausen und Homberg und das Amt Rumeln
Konsulat von Peru, Essen, Huyssenallee 24—30
A.: Reg.Bez. Arnsberg und Detmold sowie die kreisfreien Städte Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen
Generalkonsulat von Peru, Köln-Ehrenfeld, Marienstr. 9—11
A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
- Philippinen: Konsularabteilung der Philippinischen Botschaft, Bonn, Gerhard-von-Are-Str. 1
Generalkonsulat der Republik der Philippinen, Bremen, Knochenhauerstr. 18/19

- Portugal: Konsulat von Portugal, Düsseldorf-Gerresheim, Heyestr. 99
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, mit Ausnahme der kreisfreien Städte Neuß, Rheydt, Mönchengladbach und des Landkreises Grevenbroich; Reg.Bez. Münster, Detmold und Arnsberg
Konsulat von Portugal, Köln, Unter Sachsenhausen 37
A.: Reg.Bez. Köln und Aachen
Vizekonsulat von Portugal, Neuß, Jülicher Str. 44
A.: Kreisfreie Städte Neuß, Rheydt, Mönchengladbach; Landkreis Grevenbroich
- Saudi-Arabien: Konsularabteilung der Kgl. Saudi-Arabischen Botschaft, Bad Godesberg, Rheinallee 27
- Schweden: Konsularabteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft, Bonn, Koblenzer Str. 91
Kgl. Schwedisches Konsulat, Düsseldorf, Jägerhofstr. 20
A.: Reg.Bez. Düsseldorf, Münster und Detmold
Kgl. Schwedisches Konsulat, Köln, Hildeboldplatz 20
A.: Reg.Bez. Köln, Aachen, Arnsberg
Kgl. Schwedisches Vizekonsulat, Essen, Schinkelstr. 30—32
A.: Stadt Essen
- Schweiz-Liechtenstein: Konsularabteilung der Schweizerischen Botschaft, Köln-Bayenthal, Bayenthalgürtel 15
A.: Reg.Bez. Aachen, Köln
Schweizerisches Konsulat, Düsseldorf-Oberkassel, Leostr. 69
A.: Landesgebiet, ausgenommen Reg.Bez. Aachen und Köln
- Senegal: Konsularabteilung der Botschaft von Senegal, Bad Honnef, Karlstr. 8
- Somalia: Konsularabteilung der Botschaft von Somalia, Bad Godesberg, Gneisenaustr. 9
- Spanien: Konsulat von Spanien, Düsseldorf, Humboldtstr. 9
- Sudan: Konsularabteilung der Botschaft von Sudan, Bonn, Friedrich-Wilhelm-Str. 2 a
- Republik von Südafrika: Konsularabteilung der Botschaft der Republik von Südafrika, Köln, Machabäerstr. 75 77
Konsulat der Republik von Südafrika, Düsseldorf, Clever Str. 67
Generalkonsulat der Republik von Südafrika, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 50
- Arabische Republik Syrien: Konsularabteilung der Botschaft der Arabischen Republik Syrien, Bad Godesberg, Rheinallee 9
- Thailand: Kgl. Thail. Generalkonsulat, Hamburg 1, Mönckebergstr. 8
- Türkei: Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf, Berger Allee 17
- Tunesien: Konsularabteilung der Botschaft von Tunesien, Bad Godesberg, Kölner Str. 103
Die algerischen konsularischen Interessen werden vom Tunesischen Generalkonsulat in Köln-Raderthal, Raderthaler Str. 91, wahrgenommen
- Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR): Konsularabteilung der Botschaft der UdSSR, Rolandswerth bei Bonn
- Uruguay: Konsularabteilung der Botschaft von Uruguay, Bonn, Zitelmannstr. 5
A.: Stadt Bonn
Konsulat von Uruguay, Düsseldorf-Kalkum, An der alten Mühle 7
A.: Reg.Bez. Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster
Konsulat von Uruguay, Köln, Hansaring 23
A.: Reg.Bez. Aachen und Köln, mit Ausnahme der Stadt Bonn
- Venezuela: Generalkonsulat von Venezuela, Hamburg 13, Hagedornstr. 22
- Vereinigte Arabische Republik: Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Arabischen Republik, Bad Godesberg, Rüngsdorfer Str. 53
- Vereinigte Staaten von Amerika: Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, Bad Godesberg, Mehlemer Aue
A.: Stadt und Landkreis Bonn
Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf, Cecilienallee 5
A.: Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn
- Vietnam (Republik): Konsularabteilung der Botschaft der Republik Vietnam, Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 8
- Zypern: Konsularabteilung der Botschaft von Zypern, Bad Godesberg, Ubiestr. 73

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

21210

**Geschäftsordnung (GeschO)
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 18. Februar 1954
in der Fassung vom 4. Dezember 1963**

Auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtigbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1963 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Kammerversammlung

§ 1

1. Die Kammerversammlung ist satzungsgemäß vom Präsidenten einzuberufen (§ 20 Abs. 2 KG bzw. § 7 Abs. 4 KS).
2. Zu jeder Kammerversammlung sind einzuladen:
 - a) die Aufsichtsbehörde (§ 22 Abs. 3 KG),
 - b) alle Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 KS),
 - c) der Vorsitzende des Apothekervereins Nordrhein (§ 9 Abs. 4 KS).
3. Die Tagesordnung für die Kammerversammlung ist vom Präsidenten aufzustellen (§ 6 Abs. 11 KS).
4. Der Präsident kann für einzelne Punkte der Tagesordnung Berichterstatter bestellen.

§ 2

1. Alle Teilnehmer an der Sitzung haben sich persönlich in einer Anwesenheitsliste einzutragen, die dem Protokoll (§ 3 Abs. 1) als Anlage beizufügen ist.
2. Der Präsident stellt die Beschlußfähigkeit (§ 16 Abs. 2 KG bzw. § 6 Abs. 8 KS) und die satzungsmäßige Einberufung (§ 7 Abs. 4 KS) fest und eröffnet die Sitzung.
3. Nach Abschluß eines jeden Punktes der Tagesordnung ist der gefaßte Beschluß oder das Ergebnis der Beratungen durch den Präsidenten festzustellen.

§ 3

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten.
2. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen eine Abschrift davon jedem Mitglied des Vorstandes und der Kammerversammlung zu übersenden.
3. Wird innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls kein Einspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 4

1. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
2. Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 - b) der Leiter der Versammlung,
 - c) der Berichterstatter,
 - d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - e) wer tatsächlich Berichtigungen zu geben hat,
 - f) wer Schluß der Rednerliste, Schluß der Aussprache, oder Überweisung an einen Ausschuß beantragen will.
3. Auf Beschluß der Versammlung kann die Redezeit beschränkt werden.

§ 5

1. Anträge sind vom Protokollführer schriftlich aufzunehmen und zu verlesen. Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, nach der Aussprache erhält er auf Wunsch das Schlußwort.

2. Abgestimmt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen. Allen Anträgen gehen jedoch vor:
 - a) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b) der Antrag auf Vertagung,
 - c) der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß,
 - d) der Antrag auf schriftliche Abstimmung.

3. Vor einer Abstimmung muß der gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung verlesen werden.

§ 6

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder auf Beschluß der Versammlung durch Stimmzettel, wenn die Satzung (§ 6 Abs. 9) nichts anderes vorschreibt.
2. Ist die Abstimmung durch Handaufheben im Gange, kann schriftliche Abstimmung nicht mehr verlangt werden.

§ 7

Der Präsident hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, darauf aufmerksam zu machen und kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Er kann diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme des Präsidenten der Einspruch an die Versammlung zu. Über den Antrag soll nach Möglichkeit sofort entschieden werden.

II. Präsident

§ 8

1. Der Präsident ist durch den Geschäftsführer über alle Vorgänge ständig auf dem laufenden zu halten. Über wichtige Vorgänge unterrichtet der Präsident seinerseits den Vorstand.
2. Der Vizepräsident ist über die wesentlichen Vorgänge auf dem laufenden zu halten.

III. Vorstand

§ 9

Die Bestimmungen der §§ 1—7 sind sinngemäß auf den Vorstand anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes festgelegt ist.

§ 10

1. Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden.
2. In den Sitzungen kann auch über Angelegenheiten Beschluß gefaßt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.
3. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen befindet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 11

1. Die Genehmigung des Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Vorstandssitzung als Punkt 1 behandelt.
2. Über die Durchführung gefaßter Beschlüsse ist in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

§ 12

1. In besonderen Fällen kann ein Vorstandsbeschluß durch schriftliche oder fernmündliche Befragung der Mitglieder herbeigeführt werden.
2. Fernmündlich oder schriftlich eingeholte Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

IV. Kreisvertrauensapotheker

§ 13

1. Der Kreisvertrauensapotheker bzw. sein Stellvertreter hält die Verbindung zwischen der Kammergeschäftsstelle und den Kammerangehörigen seines Kreises aufrecht.

2. Er führt die Bezeichnung „Kreisvertrauensapotheker“ ohne einen weiteren Zusatz und ist nicht berechtigt, dienstsiegelartige Stempel zu führen.
3. a) Vor Abgabe verbindlicher Erklärungen und Gutachten gegenüber Behörden und Gerichten ist die Kammer zu hören.
b) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und Verpflichtung der Kammer ist der Kreisvertrauensapotheker nicht befugt.
4. Der Kreisvertrauensapotheker hat um die Durchführung der Beschlüsse, Anordnungen und Empfehlungen der Kammer bemüht zu sein und hat die Kammer über alle wichtigen Angelegenheiten seines Bereichs zu unterrichten.
5. Er hat der Kammer jeweils einen Abdruck seiner Rundschreiben zuzusenden.
6. Mindestens einmal im Jahr soll er eine Versammlung der Kammerangehörigen seiner Kreisstelle einberufen.
7. Spätestens drei Wochen vor Einberufung einer Versammlung ist der Kammer davon unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung Mitteilung zu geben.
8. In den Versammlungen beschlossene Vorschläge und Anträge hat der Kreisvertrauensapotheker umgehend an die Kammer weiterzugeben.
9. Ein Antrag auf Abberufung eines Kreisvertrauensapothekers (§ 12 Abs. 3 KS) muß von mindestens fünf Kammerangehörigen der betreffenden Kreisstelle unterzeichnet sein und dem Kreisvertrauensapotheker zugestellt werden. Daraufhin hat er binnen vier Wochen unter Hinweis auf den gestellten Antrag eine Versammlung der Kammerangehörigen seines Kreises einzuberufen.

V. Ausschüsse

§ 14

1. Die Ausschüsse sind auf Verlangen oder mit Einverständnis des Präsidenten einzuberufen.
2. Jeder Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Schriftführer ist der Geschäftsführer der Kammer.

VI. Geschäftsjahr und Geschäftsstelle

§ 15

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jährlich ist der Kammerversammlung ein Geschäftsbericht, vierteljährlich dem Vorstand ein Zwischenbericht vorzulegen.
2. Der Geschäftsführer ist verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle. In seiner Tätigkeit ist er an die Weisungen des Präsidenten gebunden.
3. Nebenbeschäftigungen des Personals der Geschäftsstelle gegen Entgelt bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

VII. Schlußbestimmungen

§ 16

Vorstehende Fassung dieser Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1964 — VI C 1 — 14.06.50.6 AN — genehmigt worden.

793

Verpachtung forstfiskalischer Fischereien

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 6. 1964 — IV C 4 34—20

1. Die forstfiskalischen Fischereien sind durch Verpachtung oder durch Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen zu nutzen. Pachtverträge sind von dem staatlichen Forstamt nach dem Muster der Anlage abzuschließen. **Anlage**
2. Die Verpachtung forstfiskalischer Fischereien kann sowohl im Wege einer Versteigerung oder Submission als auch freihändig erfolgen. Freihändige Verpachtungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
3. Bei einer Versteigerung oder Submission kann der Bieterkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidenten auf Berufsfischer beschränkt werden.
4. Das Forstamt hat sich bei einer Versteigerung oder Submission die Auswahl unter den drei Höchstbietenden vorzubehalten. Diese sind zu verpflichten, sich an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag — längstens jedoch 4 Wochen — gebunden zu halten.
5. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden in Zukunft Zusatzbeträge zur Förderung der Fischerei nicht mehr **gesondert** erhoben. Die Einnahmen aus Erlaubnisscheinen werden in voller Höhe dem Pächter belassen.
Die Vorteile des Pächters aus dieser Neuregelung werden vom Landesfischereisachverständigen bei der Begutachtung und Festsetzung des Mindestpachtzinses (Ziff. 6) berücksichtigt werden.
6. Vor jeder Neuverpachtung einer Fischerei ist durch den Landesfischereisachverständigen ein Gutachten zu erstellen
 - a) über eine eventuelle Neuabgrenzung der Pachtbezirke,
 - b) über die Höhe des Mindestpachtzinses; hierbei wird berücksichtigt werden, ob der Pächter die Verpflichtung zum Fischeinsatz selbst zu übernehmen hat oder nicht,
 - c) über Art und Menge der einzusetzenden Besatzfische,
 - d) über Höchstzahl und Höchstpreis der Erlaubnisscheine, die der Pächter ausgeben darf.
7. Als zusätzliche Vereinbarung (§ 11 des Mustervertrages) kommt vor allem das Verbot zum Fischen mit der Handangel von Booten aus in Betracht, sofern dies nach den Verhältnissen im Einzelfall geboten erscheint.
8. In nicht verpachteten Fischereien können von den Staatlichen Forstämtern ausgestellt werden:
 - a) Erlaubnisscheine zum Fischfang mit einer oder zwei Angelruten mit insgesamt höchstens drei Angelhaken.
Die Scheine können als Jahres-, 4-Wochen- oder 3-Tage-Erlaubnisscheine ausgestellt werden.
Die Verwendung der Legangel (Aal- oder Grundschnur), der Schleppangel und der Stellangel darf dem Inhaber dieser Erlaubnisscheine nicht gestattet werden.
 - b) Erlaubnisscheine für Berufsfischer (Netzscheine) zum Krebsen und Angeln, zum Fischen mit kleinen Netzen und Reusen und zum Fischen mit Legangel und Schleifgeil.
 - c) Erlaubnisscheine für Berufsfischer zum Fischen mit allen gesetzlich zugelassenen Fischereigeräten einschließlich Schocker.

Die Entgelte für diese Erlaubnisscheine werden vom Regierungspräsidenten, nachdem der Landesfischereisachverständige sich gutachtlich geäußert hat, festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln, Staatlichen Forstämter.

Fischereipachtvertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in
, dieser wiederum vertreten durch den Leiter des Staatlichen Forstamtes
 in — nachfolgend „Verpächter“ genannt —
 und
 in — nachfolgend „Pächter“ genannt —
 wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in
 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand der Pacht**

(1) Gegenstand der Verpachtung ist das Recht zur Ausübung der Fischerei im Sinne des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fischereirechtes.

(2) Jede andere Nutzung, namentlich die Entnahme von Eis, Kies, Sand, Steinen, Wasserpflanzen, Gras und Holz in und an Fischwassern, ist den Pächtern nicht gestattet.

(3) Verpachtet wird die Fischerei

 mit Schockern *).

(4) Unterverpachtungen oder die Annahme von Mitpächtern bedürfen der Genehmigung des Verpächters.

§ 2**Pachtdauer**

Der Vertrag wird für die Dauer von Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am und endet am

§ 3**Pachtzins**

(1) Der Pachtzins beträgt jährlich DM (in Worten: Deutsche Mark).

(2) Der Pachtzins ist jährlich an die Regierungshauptkasse in spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Pachtjahres mit dem Vermerk in einer Summe zu zahlen.

§ 4**Einsetzen von Besatzfischen**

Der Pächter verpflichtet sich, in das Gewässer jährlich Besatzfische von guter Qualität in Gegenwart eines Beauftragten des Staatlichen Forstamtes einzusetzen, und zwar

Der Einsetzungstermin ist dem Staatlichen Forstamt mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

§ 5**Erlaubnisscheine zum Fischfang**

(1) Der Pächter ist berechtigt,
 Jahreserlaubnisscheine zu einem Höchstpreis je Stück von DM
 4-Wochen-Erlaubnisscheine " " " " " " DM
 3-Tage-Erlaubnisscheine " " " " " " DM
 Erlaubnisscheine für Berufsfischer (Netzscheine)
 zum Höchstpreis " " " DM
 Erlaubnisscheine für Berufsfischer zum Fischen
 mit allen gesetzlich zugelassenen Fischgeräten einschl.
 Schocker zum Höchstpreis " " " DM
 auszustellen.

(2) Über die ausgegebenen Erlaubnisscheine hat der Pächter für jedes Jahr, nach den verschiedenen Erlaubnisscheinen getrennt, eine Liste zu führen, in die die Nummer der Erlaubnisscheine, das Datum der Ausgabe sowie der Name und die Anschrift des Inhabers einzutragen sind. Die Liste der Erlaubnisscheine ist dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(3) Die Ausübung der Fischerei im Rahmen der bei Beginn des Pachtverhältnisses noch gültigen Erlaubnisscheine hat der Pächter ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Erlaubnisscheine dürfen nur für ein Kalenderjahr und nicht über die laufende Pachtperiode hinaus ausgestellt werden.

Die Erlaubnisscheine sind vom Pächter in lesbarer und unverwischbarer Schrift auszufüllen.

§ 6

Gewährleistung

Für Größe, Beschaffenheit und Ergiebigkeit der Fischerei leistet der Verpächter keine Gewähr.

§ 7

Besitzstörung

Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihm verpachtete Fischerei, insbesondere alle Fischereifrevel, unverzüglich dem Verpächter mitzuteilen. Über Schadenersatzverhandlungen und ihr Ergebnis ist der Verpächter unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Fischartnahme

Der Verpächter ist berechtigt, zu wissenschaftlichen Zwecken Fische ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 9

Fristlose Kündigung

(1) Bleibt der Pächter mit der Pachtzahlung 4 Wochen in Rückstand oder verstößt er gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Vertrages, so kann der Vertrag vom Verpächter fristlos gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn der Pächter, einer seiner Beauftragten oder einer seiner angestellten Fischer gegen Rechtsvorschriften verstößt, die zum Schutz von Forst, Jagd und Fischerei erlassen sind.

(2) Der Pächter haftet dem Verpächter für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden.

§ 10

Vorzeitige Kündigung

(1) Stirbt der Pächter, sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluß des Pachtjahres zu kündigen.

(2) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 11

Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den

....., den

.....
Unterschrift des Pächters

.....
Unterschrift des Verpächters

II.

Innenminister

Billigkeitsmaßnahmen zur Vermeidung gewerbesteuerlicher Doppelbesteuerung bei Betriebsaufspaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1964 —
III B 1 — 4:120 — 5807/64

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs v. 8. November 1960 I 131/59 S (BStBl. III S. 513) gehören bei einer Betriebsaufspaltung die Anteile an der Betriebs-Kapitalgesellschaft in der Regel zum notwendigen Betriebsvermögen der Besitz-Personengesellschaft. In den Fällen, in denen Finanzämter bis dahin eine abweichende Handhabung zugelassen hatten, kann die Anwendung der Grundsätze des Urteils auf zurückliegende Erhebungszeiträume bis einschließlich 1960 wegen der eintretenden Doppelbesteuerung zu wirtschaftlichen Härten führen.

Ich empfehle daher, in diesen Fällen im Billigkeitswege nach § 131 der Reichsabgabenordnung den Wert der Anteile und die auf die Anteile entfallenden Gewinnausschüttungen bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt zu lassen. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen empfehle ich, in Zweifelsfällen die zuständigen Finanzämter zu beteiligen. Die Finanzämter werden auf Anfrage mitteilen, inwieweit der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag durch die Zurechnung der Anteile zum Betriebsvermögen der Besitz-Personengesellschaft jeweils erhöht worden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Doppelbesteuerung wesentlicher Beteiligungen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften an Kapitalgesellschaften vom Erhebungszeitraum 1962 an durch Änderung des Gewerbesteuergesetzes ausgeschlossen worden ist, empfehle ich, auch den Erhebungszeitraum 1961 in die Billigkeitsregelung einzubeziehen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 858.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26 v. 12. 6. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7101	9. 6. 1964	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bewachungsgewerbes	185

— MBl. NW. 1964 S. 858.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 38. und 39. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt)
am 9. und 10. Juni 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 9. und 10. Juni 1964
—	—	Neunte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße von Apotheken (9. Erg. Abgabe-VO.) vom 22. April 1964 — GV. NW. S. 161 —	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbüroengesetzes zur Kenntnis genommen (9. 6. 1964)
—	456	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde die Zustimmung gegeben (9. 6. 1964)
1	442 252	Entwurf eines Gesetzes zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit der Änderung gemäß Drucksache Nr. 442 einstimmig angenommen (9. 6. 1964), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (10. 6. 1964)
2	443 407	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ardey, Dellwig und Langschede, Landkreis Unna	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (9. 6. 1964), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (10. 6. 1964)

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 9. und 10. Juni 1964
3	444 420	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Almsick, Estern-Büren, Hengeler-Wendfeld, Hundewick und Wessendorf, Landkreis Ahaus	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (9. 6. 1964), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet (10. 6. 1964)
4	446	Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO)	Die 2. Lesung wurde unterbrochen. Sie wird in einer der nächsten Sitzungen des Landtags fortgesetzt, wenn die beteiligten Ausschüsse (Ausschuß für Innere Verwaltung, Ausschuß für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sich noch einmal mit dem Fragenkomplex befaßt haben (9. 6. 1964)
5	412	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes — Antrag der Fraktion der SPD —	Die Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen (9. 6. 1964)
	447	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)	
6	441	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen (9. 6. 1964)
7	432	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Elfgin in die Gemeinde Garzweiler, die Stadt Grevenbroich und die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, und über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen (9. 6. 1964)
8	408	Interpellation Nr. 10 der Fraktion der SPD betr. Raumordnung und Landesplanung	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister Franken beantwortet (10. 6. 1964)
9	445	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber, die im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 geleistet worden sind	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 445 — wurde unter Berücksichtigung folgender Veränderungen einstimmig angenommen: a) Die Positionen Nr. 26, 29, 55, 71, 73 und 75 (Vorgriffe) sind in überplanmäßige Ausgaben zu Lasten des Rechnungsjahres 1963 umgewandelt worden; b) es ändern sich in Spalte 4 der Betrag von 9 634 272 DM in 113 783 692 DM, in Spalte 6 der Betrag von 121 473 841 DM in 17 324 421 DM (9. 6. 1964)
10	418	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen (9. 6. 1964)
11	449	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. a) Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 26. September 1963 (1 K 261/62) — BVerfG 2 BvL 27/63 —	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen (9. 6. 1964)

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 9. und 10. Juni 1964
12	359	b) Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Heinz Heyden, Breitscheid-Düsseldorf, Am Buchenhain 1, vom 9. März 1964, wegen Lärmbelästigung im Gebiet des Flughafens Düsseldorf-Lohausen — BVerfG 1 BvR 186/64 — c) Verfassungsbeschwerde des Konstrukteurs Hugo Herzberg sen., Ratingen-Tiefenbroich, Jägerhofstr. 6, vom 12. März 1964, wegen Lärmbelästigung im Gebiet des Flughafens Düsseldorf-Lohausen — BVerfG 1 BvR 185/64 — d) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 54 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) mit Art. 78 der LV vereinbar ist — VGH 2/63 — Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Entwurf einer neuen Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung wurde einstimmig an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität überwiesen mit der Maßgabe, den Ausschuß zur Überarbeitung der Geschäftsordnung zu den Beratungen hinzuzuziehen (9. 6. 1964)
13	414	Antrag der Fraktion der SPD betr. Gesetzwidrige Verlagerung der Schulaufsicht über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife	Der Antrag wurde einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen (10. 6. 1964)
14	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nrn. 13 und 14 —	Zur Kenntnis genommen (9. 6. 1964)

— MBl. NW. 1964 S. 858.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.